

Art. 7
Mitgliederbeitrag
und Frontag

- 1) Die Mitglieder haben den jährlich von der Genossenschaftsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Mitgliedern, die den Frontag gemäss Abs. 2 geleistet haben, wird der Jahresbeitrag erlassen.¹
- 2) Die Mitglieder haben zudem einen Frontag pro Jahr zu leisten. Stellvertretung ist zulässig. Der Frondienst kann durch den jährlich von der Genossenschaftsversammlung festgelegten Geldbetrag abgegolten werden. Mitglieder, die wegen Invalidität oder aus anderen gleichwertigen Gründen den Frondienst nicht verrichten können oder die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind vom Frondienst befreit.¹
- 3) Die Organisation und Durchführung des Frondienstes obliegt dem Vorstand. Die Einladung zum Frondienst hat rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus, zu erfolgen. Nach Möglichkeit sind pro Jahr mehrere Frontage durchzuführen.

Art. 8
Einstellung und
Aufschub von Stimm-
recht und Nutzung

- 1) Ein Mitglied, das mit seinen Leistungen an die Genossenschaft in Rückstand geraten ist, ist für die Dauer der Rückstände in Stimmrecht und Nutzung eingestellt.
- 2) Personen, die bis zum Ende des Jahres, in welchem sie die Volljährigkeit erreichen, den Antrag auf Aufnahme als Genossenschaftsmitglied stellen, sind ohne Einschränkung stimm- und nutzungsberechtigt. Personen, die der Bürgergenossenschaft zu einem späteren Zeitpunkt beitreten, erhalten das Stimm- und Nutzungsrecht erst drei Jahre nach Erlangen der Mitgliedschaft.²

¹ Geändert gemäss Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 27. Juni 2006.

² Geändert gemäss Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 9. Juni 2008.